

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53564 nach § 22 STVZO
 Nr. : **RA-001172-A0-104**
 Anlage-Nr. : **3a**
 Seite : 1 / 6
 Auftraggeber : **Ronal GmbH**
 Teiletyp : 9R6705



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	9R6705
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	9R6705.073
Radgröße:	7Jx16H2
Rad-Einpresstiefe:	23 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm
Zentrierart:	Bolzenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	750 kg
bei Reifenabrollumfang:	2000 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volkswagen

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
251, 253, 253-609, 255	Vorderachse: Radschraube, Kugel Ø24 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 35 mm	ZPS5X3277	160 Nm
	Hinterachse: Radmutter, Kugel Ø24 mm, Gewinde M14x1,5	ZPM5X2152	160 Nm
251-299, 253-299, 253-6-299, 255-299	Radmutter, Kugel Ø24 mm, Gewinde M14x1,5	ZPM5X2152	160 Nm

Typ: 251			
ABE / EG-Genehmigung: B206; B206/1; B206/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 82	VW Kastenwagen, Hochraumkastenwagen (T3)	215/55R16 E102)	A01) bis A10)E0X) K01a)K02a)S02)
		225/50R16 E102)	
		225/55R16 E102)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten
		205/55R16 E102)	225/50R16 A01) bis A10)E0X) K01a)K02a)S02)V90)

Typ: 251-299			
ABE / EG-Genehmigung: D684; D684/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 82	VW Kastenwagen, Hochraumkastenwagen (T3 Syncro)	215/55R16 E102)	A01) bis A10)E0Y)ER1) E103)K01a)K02a)S02)
		225/50R16 E102)	
		225/55R16 E102)	

Typ: 253			
ABE / EG-Genehmigung: B207; B207/1; B207/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 82	VW Kombi, VW Hochraumkombi (T3)	215/55R16 E102)	A01) bis A10)E0X) K01a)K02a)S02)
		225/50R16 E102)	
		225/55R16 E102)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten
		205/55R16 E102)	225/50R16 A01) bis A10)E0X) K01a)K02a)S02)V90)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53564 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001172-A0-104**
 Anlage-Nr. : **3a**
 Seite : **3 / 6**
 Auftraggeber : **Ronal GmbH**
 Teiletyp : **9R6705**



Typ: 253-299			
ABE / EG-Genehmigung: D682; D682/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 82	VW Kombi, VW Hochraumkombi (T3 Syncro)	215/55R16 E102) 225/50R16 E102) 225/55R16 E102)	A01) bis A10)E0Y)ER1) E103)K01a)K02a)S02)

Typ: 253-609			
ABE / EG-Genehmigung: B434; B434/1; B434/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 82	VW Campingwagen (T3)	215/55R16 E102) 225/50R16 E102) 225/55R16 E102)	A01) bis A10)E0X)ER1) K01a)K02a)S02)

Typ: 253-6-299			
ABE / EG-Genehmigung: D687; D687/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 82	VW Campingwagen (T3 Syncro)	215/55R16 E102) 225/50R16 E102) 225/55R16 E102)	A01) bis A10)E0Y)ER1) E103)K01a)K02a)S02)

Typ:		255	
ABE / EG-Genehmigung:		B208; B208/1	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 82	VW Bus (T3)	215/55R16 E102)	A01) bis A10)E0X) K01a)K02a)S02)
		225/50R16 E102)	
		225/55R16 E102)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten
		205/55R16 E102)	225/50R16 A01) bis A10)E0X) K01a)K02a)S02)V90)

Typ:		255-299	
ABE / EG-Genehmigung:		D683; D683/1	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 82	VW Bus (T3 Syncro)	215/55R16 E102)	A01) bis A10)E0Y)ER1) E103)K01a)K02a)S02)
		225/50R16 E102)	
		225/55R16 E102)	

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

-
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- E0X) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die an Achse 2 mit Stehbolzen mit einer Länge von mindestens 26,5 mm ausgerüstet sind. Bei Fahrzeugausführungen mit Stehbolzen kürzer 26,5 mm sind diese durch längere Stehbolzen zu ersetzen. Bei der Radbefestigung muss eine tragende Gewindelänge von mindestens 7,5 Umdrehungen gewährleistet sein.
- E0Y) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die an Achse 1 und Achse 2 mit Stehbolzen mit einer Länge von mindestens 26,5 mm ausgerüstet sind. Bei Fahrzeugausführungen mit Stehbolzen kürzer 26,5 mm sind diese durch längere Stehbolzen zu ersetzen. Bei der Radbefestigung muss eine tragende Gewindelänge von mindestens 7,5 Umdrehungen gewährleistet sein (für Syncro).
- E102) Aufgrund von unterschiedlich verbauten oberen Querlenker ist diese Reifengröße nur an Fahrzeugausführungen zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10mm zwischen Reifen und oberen Querlenker gegeben ist.
- E103) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit Reifen der Größe 195/R16C oder 205R16C oder 205R14C ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG- Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 53564 nach § 22 STVZO

Nr. : **RA-001172-A0-104**
Anlage-Nr. : **3a**
Seite : **6 / 6**
Auftraggeber : **Ronal GmbH**
Teiletyp : **9R6705**



ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1500 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).

K01a) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.

K02a) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.

S02) Die auf den Radanlageflächen überstehenden Schrauben sind zu entfernen.

V90) Die Verwendung dieser Reifenkombination an Fahrzeugen mit ABS ist nur zulässig, sofern die Eignung nachgewiesen wurde.

Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers.

Die Anlage Nr. 3a mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 9R6705 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 04.05.2021